



Bekanntmachung
nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Bürgerwind Vossenbülten GmbH & Co. KG mit Sitz in 46342 Velen, Eschstraße 116, hat mit Antrag vom 28.08.2024 die Errichtung und den Betrieb von fünf Windenergieanlagen des Typs Enercon E-175 EP 5 mit einer Nennleistung von 6.000 kW und einer Nabenhöhe von 162 m auf den Grundstücken in Velen, Gemarkung Nordvelen, Flur 5, Flurstücke 69, 12, 24, Gemarkung Waldvelen, Flur 25, Flurstück 6, Flur 5, Flurstück 10, beantragt.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Demnach sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des beantragten Vorhabens gegeben, so dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständigem Teil des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Kreis Borken, 17.03.2025

Der Landrat

Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz

Az.: 63-02872 2024-wolt

Im Auftrag

Stefan Holthausen